

Danziger Volksstimme

Die "Danziger Volksstimme" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Bezugspreis: In Danzig bei freier Zustellung ins Haus monatlich 6.— Mk., vierfachjährlich 18.— Mk.
Redaktion: Am Spindhaus 6. — Telefon 720

Organ für die werktägige Bevölkerung
der Freien Stadt Danzig
Publikationsorgan der Freien Gewerkschaften

Abonnementpreis: Die 8-seitige Seite 1,50 Mk. von auswärts 2,40 Mk. Arbeitmarkt u. Wohnungsausgaben noch bei Tertii, die 3-seitige Anklamperie 6.— Mk. von auswärts 7,20 Mk. Bei Wiederholung Rabatt. Nachnahme des früher 9 Mk. — Postleistung Danzig 2945. Expedition: Am Spindhaus 6. — Telefon 3290.

Nr. 237

Dienstag, den 11. Oktober 1921

12. Jahrgang

Die Auslieferung des Volkstages an den Polizeibüttel.

Was man seit dem schändlichen Willkürakt vom 4. August und auch während der Verhandlungen des Schwurgerichts nicht für möglich gehalten hat, ist nun doch Tatsache geworden: Das Schwurgericht hat sich für die Anwendung des § 105 des Strafgesetzbuches auf Abgeordnete ausgesprochen und hat die beiden Angeklagten zu der gesetzlichen Mindeststrafe verurteilt. Damit hat das Gericht den größten Vergevaltigungstaat, der je gegen ein Parlament unternommen ist, "rechtlich funktionieren".

Was interessiert in diesem Zusammenhange, wie wir von vornherein betont haben, nicht die Person der Angeklagten. Ihr Tun findet weder bei uns noch in welchen Kreisen der linksstehenden Arbeiterschaft Billigung. Bei aller Verurteilung der rüsten Radaupolitik darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß zu ihrer Bekämpfung Mittel herangezogen worden sind, die im offenen Widerspruch zu Gesetz und Recht stehen und die letzten Endes auf die Auslieferung des Parlaments an den Polizeibüttel hinauslaufen. Der § 105 des Strafgesetzbuches, nach dem offensichtlichen Willen des Gesetzgebers zum Schutz des Parlaments gegen äußere Beeinflussungen geschaffen, ist durch den Spruch des Gerichts in seinem Gegenteil verfehlt und bringt den Abgeordneten zukünftig bei Anwendung der Obstruktionsmittel im Gefahr, mit dem Staatsanwalt Bekanntheit zu machen. In der Praxis kann der gestern vom Schwurgericht geschaffene Präzedenzfall dahin führen, daß entweder ein Schuhmann im Parlamentssaal stationiert wird, der eingreift, wenn er die Obstruktion eines Teiles der Abgeordneten als Tatbestand im Sinne des § 105 ansieht oder aber der Staatsanwalt wird zukünftig Wächter über Amtstand und Benehmen der Volksvertreter und dringt auf ihre Auslieferung, wenn sie die von ihm als zulässig erachtete Grenze der Obstruktion überschreiten. Bei der reaktionären Entwicklung, die unser Freistaat durchmacht, wird man sogar damit rechnen müssen, daß der Staatsanwalt zukünftig jede Obstruktion als Mündigung zur Unterlassung oder Fassung von Beschlüssen beurteilt und kurzer Hand unter Strafe stellt. Man braucht diese Konsequenzen der gestrigen Entscheidung des Schwurgerichts nur kurz skizzieren, um die Unhaltbarkeit einer Anwendung des § 105 auf Abgeordnete darzutun.

Was den Fall Rahn-Schmidt betrifft, so ist er noch besonders günstig geartet, als in ihm weder der Tatbestand einer verabredeten noch beabsichtigten Sprengung gegeben war. Es waren, wie von jedem objektiven Beurteiler der Beweisaufnahmen eingestanden werden muß, müste Radauzen, die strafrechtlich vielleicht als gräßliche Beleidigungen geahndet werden könnten, nicht über auf Grund des Paragraphen 105.

Die Entscheidung des Gerichts wird bei der rechtlichen Bedeutung dieser Angelegenheit weit über Danzigs Mauern Aussehen erregen. Dass sich aber die Rechtsprechung in anderen Ländern den offensichtlichen Fehlentscheid des Danziger Gerichts zu eigen machen wird, ist ernstlich nicht anzunehmen. Danzig wird den traurigen Ruhm für sich in Anspruch nehmen können, als einziger Staat die Parlamentsfreiheit unter Polizeiaufsicht gestellt zu haben.

Die Anklagerede.

(Fortsetzung aus der gestrigen Ausgabe.)

Staatsanwalt Dr. Kanzow fortlaufend: Es sind verschiedene Bedenken gegen die Unhaltbarkeit des § 105 geltend gemacht worden. Es heißt, der § 105 könne auf Abgeordnete überhaupt keine Anwendung finden. Wenn das der Fall wäre, dann müßte das im Gesetz drinstehen. Dann heißt es weiter, es wären keine Beschlüsse zu fassen gewesen, die man hätte erzwingen können. M. h. wenn das richtig wäre, dann würde man eine Versammlung an sich sprengen können, ohne gegen den § 105 überhaupt sich zu vergehen, wenn man die Versammlung so rechtzeitig sprengt, daß Beschlüsse überhaupt noch nicht in Rede stehen. Ein Beschluss sollte hier gefaßt werden über den Antrag Rahn. Dieser Beschluss sollte verhindert werden. Das Haus sollte dahin gebracht werden, daß es bei diesen unerhörten Szenen, die sich abspielen, schließlich sagte: "Na, dann wollen wir die Polizei herausziehen und wollen sehen wie es dann wird." Dieser Beschluss sollte erzwungen werden. Die Geschäftsordnungssatzung, hätte erst begonnen. Nun kann eine Geschäftsordnungssatzung auch so liegen, daß keine Beschlüsse gefaßt werden, aber gewöhnlich endet eine Geschäftsordnungssatzung mit einem Beschuß. Der § 105 findet Anwendung, wenn überhaupt nur irgendwelche Beschlüsse verhindert werden sollen. Und dann wird darauf hingewiesen, man habe sich in einer Abwehr befinden. Die Verfassung sei gebrochen worden, weil man Schuhpolizei in das Haus legte. Es ist zweifelhaft, daß die Schuhpolizei überhaupt tatsächlich der Aulak gewesen ist, zu diesen Radauzen. Meines

Lebens ist es, daß Abg. Rahn und Schmidt werden zu je einem Jahre Festungshaft verurteilt. Zwei Monate Untersuchungshaft werden auf die Strafe angerechnet. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil.

Erstens nach war die Sineinlegung der Schuhpolizei ebenlogt ein Vorwand, wie die Erklärung, der Abg. Rahn habe aufreizend gewirkt. Es ist Ansichtssache, ob es zweckmäßig war oder unzweckmäßig war, ob es die Abgeordneten kränken könnte, wie es anscheinend den Abgeordneten Rahn gekränkt hat, der das als gegen die Würde des Hauses verstößend ansah oder ob das Gefühl für die Würde des Hauses in diesem Falle gerade dazu führen mußte. Aber die Ansicht, die Schuhpolizei habe dadurch, daß sie eben bloß anwesend war, irgendewo, überhaupt bedroht, das ist mir vollkommen unverständlich. Die bekannteste Sprengung des Parlaments, das war die Sprengung des englischen Parlaments zu Briten Cromwell und die Sprengung des französischen Parlaments nach der französischen Revolution durch Napoleon. In beiden Fällen wurde das Parlament gesprengt nicht durch Bewaffnete, die sich im Hause befanden, sondern die sind erst herbeigeholt worden. Nun sagt schließlich der Abgeordnete Rahn: "Ich habe nichts weiter getan, als eine Neuherierung und für diese Neuherierung kann ich nicht zur Verantwortung gezogen werden, denn ich bin als Abgeordneter immun." Das Reichsgericht hat sich nicht oft mit Parlamentsgeschäften wie diese hier befaßt müssen, aber in ähnlichen Fällen hat es zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu entscheiden hatte, bekannt. Bei der Frage, ob der Haftbefehl zu Recht erlassen sei, mußte das Obergericht natürlich prüfen, ob denn überhaupt der § 105 auf die Tat Anwendung findet und diese Frage hat das Obergericht bejaht. Es hat den Haftbefehl nicht aufgehoben. Es war zum mindesten dem Obergericht, daß über die weiteren Maßnahmen, die der Untersuchungsrichter abgeschaut hatte, zu ents

Die Staatsanwaltschaft beantragte beim Reichstage, die Genehmigung zur Strafverfolgung dieser Abgeordneten zu erteilen, weil sie sich durch das Sichensbleiben einer Majestätsbeleidigung schuldig gemacht haben. In dem Abgeordnetenhaus, in dem Reichstage, war nur eine Meinung darüher, dass auch das Sichensbleiben eine Neuherierung gewesen ist. Denken Sie an die Gebärden, die eine Neuherierung geradezu erscheinen. Das Nicken mit dem Kopfe, das Schütteln mit dem Kopfe, kein Wort wird gesprochen und doch wird niemand davon zweifeln, dass es Neuherierungen sind. Und so kann es auch einem Zweifel nicht unterliegen, dass alles das, was hier an Ihnen vorübergezogen ist, an Schlägen auf den Tisch, an drohenden Gebärden, an Rütteln am Bust, Neuherierungen waren, die unter die Immunität fallen. Was bleibt also eigentlich übrig? Das Glas Wasser. Wenn wirklich dieses Glas Wasser die eigentliche Ursache der ganzen Geschichte sein soll, dann würde man in die Verfassung kommen, zu dem bereits vorhandenen Schilderchen Lustspiel ein neues Danziger Lustspiel „Das Glas Wasser“ zu schreiben. Aber dem Herrn Staatsanwalt kommt es auf alle diese Einzelheiten gar nicht an. Er hat die Einzelheiten dargestellt, um dann zusammenfassend zu sagen: „Und wenn Mord und Totschlag gewesen wäre, so würde das nicht die Unumstößlichkeit des Paragraphen 105 rechtfertigen, wenn nicht das alles Ausführungen eines einheitlichen Tatbestandes wären.“ Und nun bleibt die Frage: „Lag ein gemeinsamer Plan zugrunde, eine Versammlung zu sprengen oder sie an der Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu hindern. Als die Voruntersuchung eröffnet wurde, und als der Hofbefehl erging, da war von einem Sprengen oder Verhaften in Lüning überhaupt gar nicht gesprochen, sondern die Voruntersuchung und die Verhaftung geschah ausschließlich deswegen, weil den Angeklagten zur Last gelegt worden ist, es unternommen zu haben, den Volkstag an der Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu hindern. Nun sucht der Staatsanwalt das morsche Gebäude der Anklage durch einen zweiten Pfeiler zu stützen, nämlich den, dass die Angeklagten es unternommen haben sollen, den Volkstag zu sprengen. Sprengen, das heißt gewaltsam auseinanderentreiben. In den geschichtlichen Erinnerungen des Herrn Staatsanwalts wurde die Sprengung des englischen durch die gottlosen Dragoner Cromwells und die Sprengung des französischen Parlaments durch Napoleon erwähnt. Da wäre noch eine dritte Sprengung hinzuzufügen, nämlich die Sprengung des Kumpf-Parlaments in Stuttgart durch die Truppen. In diesen drei Fällen da haben sie den Begriff des Sprengens klar vorliegen. Sprengt wird eine gehobende Versammlung, wenn sie gewaltsam auseinandergetrieben wird. Dafür, dass in dem ganzen Verlauf der vor Ihnen abgespielten Verhandlungen irgendwie jemand auf den Gedanken gekommen wäre, den Volkstag auseinanderzuhauen, dafür ist nicht der allermindeste Anhalt vorhanden, und auch in seiner Anklagerede hat der Herr Staatsanwalt nicht das geringste dafür vorgebracht. Bleibt also: Verhindern der Fassung von Beschlüssen. Wenn Beschlüsse hätten verhindert werden sollen, so müsste doch die Möglichkeit einer Fassung zum mindesten im Bewusstsein der Angeklagten liegen. Und nun kommen insgesamt zwei Möglichkeiten überhaupt in Frage, nämlich 1. die Beschlussfassung nach der Geschäftsordnungsdebatte, und 2. die Beschlussfassung über den von den Angeklagten eingebrahten Gremiumsangebot. Präsident Matthes hat auf das bestimmtste erklärt, er hätte niemals daran gedacht, eine Beschlussfassung über die polizeiliche Belebung herbeizuführen. Der zweite Beschluss wäre über die Gewerbebewirtschaftung gewesen. Die Angeklagten haben Ihnen, meine Herren Geschworenen, auseinandergesetzt, dass sie vor Beginn der Verhandlungen am 4. August schon darüber klar waren, dass sie solange die Truppen im Hause zuweisen, nicht verhindert hätten. Dasselbe erklärten auch die Polen, dasselbe erklärten die Unabhängigen Sozialdemokraten und die Mehrheitssozialdemokraten. Alle diese waren entschlossen, unter Waffengewalt nicht Gesetze zu beraten. Es lag, wie Sie sich erinnern werden und wie die Beweisaufnahme ergeben hat, bereits ein neuer Antrag auf Fassung des Volkstages mit 24 Unterschriften vor. Die Angeklagten waren ebenso wie die gesamten linken Parteien entschlossen, falls die Truppen nicht entfernt würden, den Saal zu verlassen, nachdem sie vorher den von Ihnen gestellten Auftrag zurückgezogen hätten. Es ist nun hier immer gezeigt worden, der Senat hatte seinerseits ein Interesse daran, dass diese Sache zur Verhandlung kam, weil er völlig sicher war, dass er mit seiner Meinung so durchdringe, dass keine Verordnung aufrichtig erhalten werde. Es ist im Laufe der Verhandlungen erwähnt worden, dass tatsächlich in späteren Zeiten diese Verordnung verändert worden ist, dass die Abgabemenge des Getreides erhöht worden ist, wenn ich nicht irre, von 10 auf 15 000 Tonnen. Es ist also nicht einmal in tatsächlicher Beziehung richtig, dass der Senat seiner Sache so völlig sicher war. Für die Angeklagten war es, möchte die Sache gut oder schlimm für sie ausgehen, in jedem Falle tatsächlich Gelegenheit, um auf die Außenwelt wirken zu können. Damit ist klargestellt, dass es den Angeklagten niemals zur Last gelegt werden kann, dass sie das Haus zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen genötigt hätten. Aber, meine Herren Geschworenen, den Angeklagten ist nachgezeigt worden, sie hätten die Versammlung gesprengt. In sich wäre das hineinlegen der Truppen gar kein Grund gewesen, um alle diese Dinge vorzubringen, und deswegen muss noch auf die tatsächlichen Fragen eingegangen werden, was denn eigentlich den Senat zu dieser aussätzigen Maßnahme veranlaßt hat. Dass es, meine Herren Geschworenen, Zeitungsartikel aus dem Juni und Juli gewesen sein könnten, die wochenlang zurücklagen, das kann doch gewiss nicht sein, es muss doch also irgend ein neues Moment hinzugekommen sein.

Dunkle Gerichte als Anklagematerial

Nun aber, meine Herren Geschworenen, ist eins allerdings aus allem hervorgegangen, nämlich die Angaben, die Frau Kalchne gemacht hat über das Planen der Ermordung von 2 Senatoren und über die Abschaffung von Truppen, über den Sturm auf den Volkstag, über die Opferung von

100 Arbeitern und vergleichbaren. Mitteilungen, die an sich strenge Maßnahmen, viele Vorsichtsmaßregeln erfordern. Welche Bewandtheit hat es über damit? Die Quelle der Frau Kalchne ist nicht garant. In der Würdigung dieser Anklage, meine Herren Geschworenen, möchte ich mir doch eine gewisse Zurückhaltung auferlegen. Es handelt sich um eine Angeklagte des jüngsten, leicht verlebhablen Geschlechts, und ich möchte mit meiner eigenen, vielleicht sehr reaktionären Stellungnahme zur Frage der Frau in der Politik auch dem Angeklagten Rahn, der ja wohl dahin anderer Aussöhnung ist, keine Schwierigkeiten bereiten, und ich möchte vielleicht an einer gewissen Schadenfreude nicht vorübergehen, dass, nachdem es die Partei des Angeklagten gewesen ist, die seinerzeit im November 1918 der Frau in den politischen Sattel geholt hat, nunnehr der Angeklagte der erste ist, der hierfür in diesem Prozesse die Quittung erhält, sondern möchte einen Größeren sprechen lassen, gegen den niemand etwas wird einwenden können, nämlich den großen Preußendichter Heinrich v. Kleist. In dessen herrlichem Preußendrama „Prinz von Homburg“ kommt der Generalfeldmarschall Werstlinger in sehr großer Aufregung zum Kurfürsten und sagt, dass Rebellion im Heere des Kurfürsten bevorstehe, dass die Übersicht gefasst sei, öffentlich zu meutern, um den vom Kurfürsten wegen Subordination gefangengelegten Prinzen von Homburg gewaltsam zu befreien. Der Kurfürst bleibt völlig ruhig und fragt: „Wer hat Dir das gesagt?“ Wer mir das sagte? Die Dame Redwitz, der Du trauen kannst, die Rose meiner Frau!“ Darauf antwortete der Kurfürst: „Das muß ein Mann mit sagen, ehe ich daran glaube.“ Meine Herren Geschworenen, die Großen Kurfürsten sind leider ausgestorben, aber die Dame Redwitz ist unsterblich.

Der 4. August.

Nun stellen Sie sich vor, meine Herren Geschworenen, die Angeklagten, die mit allen den Vorgängen, die gegen den Senat als geplant mitgeteilt waren, nichts zu tun haben und dass sie sich nun einfach hier in das Haus eingelagerten Truppenmacht gegenseitig übersehen. Sie empfanden den Zustand als einen verfassungswidrigen und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist dieser Zustand in der Tat ein verfassungswidriger gewesen. Der Präsident Matthes hat hier als Zeuge unter seinem Eid erklärt, dass er das Mitbringen von Handgranaten ausdrücklich verboten hat. Sie haben weiter aus der Beweisaufnahme gehört, dass als Woess mit dem Präsidenten Matthes in die Glassveranda ging und dort noch Handgranaten fragte, ihm prompt und militärisch geantwortet worden ist, es seien keine Handgranaten da. Als er als alter Oberfeuerwerker mit sicherem Blick die Handgranaten erkannte und hervorholte und fragte, was das denn wären, da sagte der blauäugige Offizier, das seien die Handgranaten für seinen Privatgebrauch.

Der § 105 St. G. B.

Das tatsächliche Geschehen erwiesst es nach jeder Richtung hin, dass die Vorwürfungen des § 105 des StGB überhaupt gar nicht in Rechte stehen und dass die Angeklagten mit ihrem Verlangen, dass die Truppen aus dem Hause entfernt würden, sich auf dem Boden des Rechtes bewegen. Dennoch meine Herren muss ich auf die Frage eingehen, ob denn der § 105 überhaupt auf Abgeordnete Anwendung finden kann. Ich kann Ihnen sagen, dass nach meiner festen Rechtsüberzeugung der § 105 des StGB unanwendbar ist auf den Fall von Rahn und Schmidt. Die geschichtliche Entwicklung des § 105 lädt gar keinen Zweifel darüber für mich, dass der § 105 sich lediglich richten sollte gegen Angeklagte auf das Haus, die von außen kommen.

Das Reichsgesetz, das schon im Artikel 1 damit beginnt: „Ein gewaltkörner Angriff usw.“ zeigt, dass diese Bestimmung es gewesen ist, die jetzt dem § 105 zugrunde liegt. Und dieses Reichsgesetz spricht nun ausschließlich von Zusammenrottungen, Täterschaften usw., die von außerhalb der Versammlung stehenden Leuten unterworfen werden. So geht es meine Herren Geschworenen das ganze Gesetz hindurch. Keine Bestimmung dieses Gesetzes könnte auch im Wege der Auslegung dazu verwendet werden, um gegen widerstreitige Abgeordnete, die obstrukturen, mit diesem Gesetz vorzugehen. Die Bestimmung des Artikels 1 ist übergegangen mit ganz gründlichen Änderungen in das Preußische Strafgesetzbuch und aus dem Preußischen Strafgesetzbuch unverändert in das Reichsstrafgesetzbuch übernommen worden. Diese geschichtliche Entwicklung beweist also, dass der Gesetzesgeber nie daran gedacht haben kann, den § 105 auf die gesetzgebende Versammlung selbst anzuwenden. Und nun will ich Ihnen den letzten Beweis dafür geben, dass der § 105 im Sinne der Anklage unmöglich verwendet werden kann. Diesen, die die Möglichkeit einer solchen Anwendung bejahen, machen einen Unterschied zwischen der physischen Obstruktion — das ist diejenige, die in Schreien, Lärmrachen, Pulteschlagen und dergleichen besteht — und in der technischen Obstruktion, die besteht in der Aneignung der Geschäftsordnung. zunächst einmal ist in einer wissenschaftlichen Abhandlung über die praktische Obstruktion, ihre Bedeutung und ihre Bedeutung von Brandenburg, die Ansicht vertreten, dass physische Obstruktion und technische Obstruktion völlig gleichwertig sind in ihrer Rechtslage. Das würde unvergleichlich dem Rechtsempfinden entsprechen. Denn, welches ist der Zweck der Obstruktion? Die Verhandlungen zu verhindern. Das gewisse Rechtsempfinden wird eine Unterscheidung zwischen der physischen und technischen Obstruktion nicht machen können. Nun möchte ich noch ein kurzes Wort als Danziger an Sie richten. Herr Abg. Kretsch hat hier gesagt, alle diese Dinge erklären sich ja dadurch, dass das Parlament noch jung ist. Nun meine Herren Geschworenen, bei uns in Danzig ist alles jung, der Staat, das Parlament. Gerade aus dem Umstände, dass all die maßgebenden Parteien noch nicht recht auf einander eingearbeitet sind, erklärt sich für mich, dass die Gegenseite in der Form aufeinander geraten sind, wie es hier geschieht ist. Man muss sich Vertrauen in dieser erwerben, dass man Parteien seien. Das ist das Unglück unserer Zeit, dass wir in dem anderen — sei es der andere Demokratie oder der anderen Blätter, der anders Blätter oder der anders Blätter überhaupt nicht mehr den mitstreitenden Menschen erblicken. Wenn es gelänge dieses Gefühl der vernichtungsbereiten Feindseligkeit zu unterdrücken und bei aller fachlichen Gegnerschaft sich durch das Band der gemeinschaftlichen Auffassungen verknüpft zu fühlen, dann werden alle diese Dinge unmöglich sein, die hier von haben und trüben geschehen sind. Das was geschieht ist, gehört so sicher der Vergangenheit an wie insbesondere die Wiederaufbauweise, derer sich die Angeklagten bedient haben. Ich, der ich in einer ständigen Führung mit den Angeklagten gelebt bin, weiß, dass dieses die Lehre dieses Prozesses gewesen ist. Ich bin sich, dass das Schicksal

der beiden Angeklagten getrost Ihrem Sprache anvertraut werden kann. Ich bitte Sie die Schuldfrage gegen beide Angeklagten zu verneinen.

Rechtsanwalt Rosenfeld gibt eingangs seiner Rede seine Enttäuschung zu erkennen darüber, dass der Staatsanwalt sich nicht veranlasst gesehen hat, die Anklage zurückzunehmen. Er geht auf die Vorgeschichte des 4. August und auf die Vorgänge in der Sitzung ausführlich ein und erklärt, dass die Angeklagten nicht die Absicht hatten, die politische Macht an sich zu reißen, da das nur von kurzer Dauer sein kann und das Eingreifen Polens zur Folge hat. Die Beweisaufnahme habe klar ergeben, dass

ein Plan zur Verhaftung der Abgeordneten

bestand. Es sei bezeichnend für die Qualität des Materials über die kommunistischen Putschabsichten, dass der Staatsanwalt dieses anscheinend in Händen hat, sich aber weigert, es dem Gericht vorzulegen.

Die den Angeklagten zur Last gelegten Handlungen sind durch die Beweisaufnahme nicht erwiesen. Selbst wenn sie bewiesen worden wären, so fielen sie unter den Begriff Immunität. Durch den § 105 wird nur der Volkstag nicht, aber die Regierung geschützt, deshalb kommt eine Bedrohung der Senatoren nicht in Betracht. Rechtsanwalt Rosenfeld ging dann auf die einzelnen Zeugenaussagen ein und wies zum Schluss darauf hin, dass in anderen Parlamenten sich die gleichen Sturmszenen ereignet haben, ohne dass jemand daran gedacht hat, gegen Abgeordnete strafrechtlich vorzugehen. Die Schuldfragen müssen bei beiden Angeklagten verneint werden. R.-A. Rosenfeld richtete zum Schluss einen Appell an die Geschworenen, als aufrichtige Männer noch ihrem Gewissen zu entschuldigen und sich dessen eingedenkt zu sein, dass die ganze Welt ihr Augenmerk auf diesen Prozess richtet.

Um 12 Uhr wird die Verhandlung durch eine Mittagspause unterbrochen.

Gegen 3 Uhr wird die Nachmittagsitzung eröffnet.

Der Staatsanwalt geht auf die Ausführungen der Verteidiger ein und vergleicht die zur Verhandlung stehende Angelegenheit mit einem Mosaikbild. Die einzelnen Steinchen besagen nichts. Erst durch ihre Zusammensetzung entsteht ein Bild. So müsse man auch die Vorgänge am 4. August beurteilen. Der Staatsanwalt legt dann in kürzeren juristischen Ausführungen dar, dass die Neuherierungen Rohns betr. Verhinderung der Beschlussfassung nicht durch die Immunität gedeckt werden und beruft sich auf eine Reichsgerichtsentscheidung im Falle Leinert. Seitens der Staatsanwaltschaft hätte man den Wunsch gehabt, das Material des Senats vorzulegen. Um nicht Namen preiszugeben, sei das nicht möglich. Dr. Kanzow vertrat die Ansicht, dass die Verhandlung ergebnis habe, dass ein Komplott nicht bestanden hat.

Rechtsanwalt Rosenbaum tritt der Aussöhnung des Staatsanwalts entgegen und betont, dass der Hinweis auf die Entscheidung des Reichsgerichts überflüssig ist, weil die Danziger Verfassung ausdrücklich bestimmt, dass ein Abgeordneter für eine in Ausübung seines Berufes getane Neuerung rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden darf. Der Verteidiger tritt für die Freisprechung beider Angeklagten ein.

Rechtsanwalt Rosenfeld meist darauf hin, dass der Staatsanwalt dem Abg. Schmidt unterstellt, für das Jahr 1921 die Westrevolution angekündigt zu haben. Aus der vom Staatsanwalt angezogenen Volkstagsrede kann man das jedoch nicht entnehmen. Es könnte keine Rede davon sein, dass die Angeklagten eine Beschlussfassung verhindern wollten. Der von Rahn eingebrachte Gesetzentwurf über die Getreideversorgung stand in erster Lesung zur Debatte, wo bekanntlich keine Beschlüsse gefasst werden. Der Verteidiger betonte, dass die Angeklagten keine Verbrecher sind und dass der Spruch der Geschworenen für die Angeklagten Freiheit oder Zuchthaus bedeutet.

Staatsanwalt Dr. Kanzow erklärt, dass auch er die Angeklagten nicht ins Zuchthaus schicken will. Die Bewilligung mildrender Umstände bedingt Festungshaft.

Die Schlussworte der Angeklagten.

Nachdem Staatsanwalt und Verteidiger ihre Plädoyers beendet haben, erhält Rahn das Schlusswort. Er stimmt ein Loblied an über die politische Tätigkeit der Frau und kritisiert daran anschließend das verfassungswidrige Verhalten des Senats und der Mehrheitsparteien. Dieses Verhalten hätte die schärfste Obstruktion der Linksparteien herausgeführt. Rahn schildert dann sein Verdienst um die Allgemeinheit durch seine Tätigkeit im Wirtschaftsamt. Im Danziger Parlament seien zwar ungehörige Worte gefallen, aber das sei auch bei anderen Gelegenheiten vorgekommen, z. B. bei der Abfahrt der Senatoren nach Warschau. Rahn erklärt zum Schluss, dass er stets im Interesse der Allgemeinheit gewirkt habe und dem Spruch der Geschworenen in Ruhe entgegensehe.

Abg. Schmidt erklärt, dass er nach den Ausführungen der Verteidiger nichts mehr zu sagen habe, auch er könne den Spruch der Geschworenen mit gutem Gewissen erwarten.

Nach der Rechtsbelehrung der Geschworenen durch den Vorsitzenden Dr. Kuse, wobei dieser erklärt, dass der § 105 des St. G. B. auch auf Abgeordnete Anwendung findet, weil unter „Wer“ jedermann zu verstehen sei, ziehen sich die Geschworenen zur Verkündung zurück.

Ihnen wurden folgende Schuldfragen vorgelegt:

1. Ist der Angeklagte Wilhelm Rahn zu Danzig am 4. August allein oder in gemeinschaftlicher Ausführung mit einem anderen schuldig, es unternommen zu haben, eine geheime Versammlung, den Volkstag der Freien Stadt Danzig, auseinanderzusprengen oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen?
2. Wenn ja, sind mildrende Umstände vorhanden?
3. Ist der Angeklagte Schmidt zu Danzig am 4. August allein oder in gemeinschaftlicher Ausführung mit einem anderen schuldig, es unternommen zu haben, eine geheime Versammlung, den Volkstag der Freien Stadt Danzig, auseinanderzusprengen oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen?
4. Wenn ja, sind mildrende Umstände vorhanden?

Nun aber, meine Herren Geschworenen, ist eins allerdings aus allem hervorgegangen, nämlich die Angaben, die Frau Kalchne gemacht hat über das Planen der Ermordung von 2 Senatoren und über die Abschaffung von Truppen, über den Sturm auf den Volkstag, über die Opferung von

Beilage der Danziger Volksstimme

Dienstag, den 11. Oktober 1921

12. Jahrgang

Nr. 237

Internationale Regelung von Seemanns-Fragen.

Das Geweser Abkommen im deutschen Reichswirtschaftsrat.

auf der allgemeinen Konferenz der internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes, die vom Verwaltungsrat des internationalen Arbeitsamtes zum 15. Juni 1920 nach Genf einberufen war, sind eine Reihe Übereinkommen und Vorschläge, die den Seemannsbau betreffen zur Annahme gelangt. Nach Artikel 405 Friedensvertrages sind diese Vereinbarungen und Vorschläge innerhalb eines Jahres, in Ausnahmefällen 18 Monaten, in den einzelnen Staaten den zuständigen Stellen zu unterbreiten. Unter Beibehaltung dieser Frist hat die deutsche Regierung nun mehr dem politischen Ausdruck des Reichswirtschaftsrates am 6. Oktober einen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Geweser Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Seemannsarbeit, über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge Schiffbruchs vom 9. Juli 1920, sowie den Entwurf einer Entschließung des Reichstages betreffend die Geweser Vorschräge über Maßnahmen zur Feststellung der Arbeitszeit in der Fischerei vom 30. Juni 1920, zur Feststellung der Arbeitszeit in der Passagierschiffahrt, zum Erlass von Seemannsordnungen in den einzelnen Ländern und zur Arbeitsloserversicherung der Seeleute vom 1. Juli 1920 vorgelegt.

Der Entwurf eines Übereinkommens betreffend das

Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Seemannsarbeit sieht die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren zur Arbeit auf Bord aus. Dies soll aber nicht Schiffen gelten, auf denen ausschließlich Mitglieder ein und derselben Familie beschäftigt sind. Genf soll Kinderarbeit auf Schulschiffen gestoppt sein, sofern keine Genehmigung dazu vorliegt und Überwachung stattfindet. Der Berichterstatter wies darauf hin, daß in Deutschland bereits ein derartiges Verbot bestehet, die Bestimmung aber für andere Staaten einen notwendigen Fortschritt bedeutet. Für einzelne Seemannskategorien wie der Trimmer und Heizer gab es die Anregung, das Mindestalter auf 18 Jahre festzusetzen, da diese Arbeit besonders arbeitsintensiv und gesundheitsschädlich sei. Die einstimmende Bestimmung bezüglich der Erlaubnis zur Verwendung von Kindern auf Schiffen, auf denen ausschließlich Mitglieder einer Familie beschäftigt sind, wurde er befürwortet zu sehen. Der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums erklärte, daß die Vornahme von Änderungen eine abermalige Verhandlung in der Hauptversammlung des internationalen Arbeitsamtes notwendig machen würde, was, da die Tagesordnung für die demnächst in Genf stattfindende Versammlung bereits festgesetzt sei, eine wesentliche Verzögerung zur Folge habe. Der Ausschuß verzichtete darauf, nach langer Aussprache auf die Vornahme irgendwelcher Änderungen und nahm den Entwurf einstimmig an.

Der Entwurf eines Übereinkommens betreffend die

Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge Schiffbruchs

sieht eine Entschädigung des Seemanns durch den Arbeitgeber bei Arbeitslosigkeit infolge Verlust des Schiffes durch Schiffbruch vor in Höhe des ausgedehnten Lohnes. Der insgesamt zu zahlende Betrag kann auf den Betrag des doppelten Monatslöhnes beschränkt werden. Wie der Berichterstatter ausführte, steht das deutsche Gesetz bereits in diesem Falle eine Bestätigung und freie Rückfahrt sowie die halbe Heuer vor, sodass seiner Meinung nach die Anwendung des internationalen Rechts, hier eine Verschlechterung bedeuten würde. Er riet deshalb auch hier eine entsprechende Aenderung an. Der Regierungsvorsteher trat dieser Anregung mit der gleichen Motivierung wie zuvor entgegen und erklärte, daß die Frage im Rahmen der neuen Seemannsordnung erledigt werden würde. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums weist außerdem darauf hin, daß die Vorschriften der Gewerke mit Minimalvorschriften seien.

Gemäß Artikel 40 des Friedensvertrages ist kein Staat durch Annahme eines Vorschlags oder Übereinkommens verpflichtet, den

sich durch seine Gesetzgebung den beteiligten Arbeitern gewährten Schutz zu vertragen. Der Ausschuß stimmte einstimmig zur Annahme des Übereinkommens.

Der Entwurf eines Übereinkommens, betreffend

die Stellervermittlung für Seeleute

will die gewerbsmäßige Stellervermittlung für Seeleute noch möglichst auszuhalten, gesteht aber unter der Voraussetzung der behördlichen Aufsicht auch eine Fortleitung derselben mit geistlicher Begrenzung zu. Im übrigen sollte ein wirksames und gewöhnliches System einer unentgeltlichen Stellervermittlung für Seeleute eingerichtet und erhalten werden, und zwar entweder durch die Verbände der Reeder und Seeleute unter staatlicher Aufsicht oder durch den Staat selbst. Nach den Ausführungen des Berichterstatters bestehen in Deutschland bereits Aktivitätsnachweise für Seeleute, die paritätisch verwaltet werden, jedoch werden teilweise noch Gebühren erhoben. Bedenken erregte auf Arbeitnehmerseite die Bestimmung, daß mit behördlicher Erlaubnis die gewerbsmäßige Stellervermittlung auf Zeit gestattet werden soll. Der Einwand erledigte sich aber durch die Erwähnung, daß in der Beratung zum Arbeitsbeschaffungsgesetz schon 1925 als Vorsorge für derartige Einrichtungen in Aussicht genommen sei. Die Annahme ergab auch hier einstimmige Annahme.

Der Ausschuß wandte sich dann dem Vorschlag oben angeführten Entwurf zu einer Entschließung des Reichstages zu. Es handelt sich hier nur um Vorschläge, die nach dem Tagesordnungsvorlage den Staaten zur Prüfung vorzulegen sind, damit sie in Form eines Landesgelebes zur Ausführung gelangen und nicht wie in den vorstehend besprochenen Materien um internationale Übereinkommen die zum Unterschiede von den Vorschlägen durch die Staaten zu ratifizieren sind.

Der erste Vorschlag bezieht sich auf die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in der Fischerei und in der Passagierschiffahrt.

Es bestehen hier gewisse Schwierigkeiten infolge der Eigenarten der Fische und der Unmöglichkeit, eine genügend starke Bemannung an Bord antreibzubringen, um einen dreimaligen ständigen Schichtwechsel zu ermöglichen. Während eine Regelung für die Zeit der Flut im Hafen bereits in so weit vorliegt, als nach der Regierungsbegründung durchweg eine zwölfstündige Nachtruhe, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit vereinbart ist, ist für die Zeit der Fahrt bisher keine derartige Regelung getroffen. Die Frage hat, der besonders schwierigen Verhältnisse wegen in Deutschland auch keine Regelung in den Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit der gewerbl. Arbeiter gefunden. Auf jeden Fall muß auf die eigenartigen Verhältnisse dieses Gewerbes in jedem Lande Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge sehen vor, daß jede Regierung die beteiligten Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anhört. Sie fanden einstimmige Annahme.

Der nächste Vorschlag betrifft den Erlass von

Seemannsordnungen in den einzelnen Ländern.

Jedes Land soll seine Gesetze und Vorschriften, die sich auf die Seeleute beziehen, in einer Seemannsordnung zusammenfassen, und zwar, um die Schaffung einer internationalen Seemannsordnung zu fördern, eine klare und systematische Zusammenstellung der bezüglichen Gesetze eines jeden Landes zu schaffen und den Seeleuten der ganzen Welt einen besseren Überblick über ihre Rechte und Pflichten zu ermöglichen. Die internationale Regelung der Frage ist allerdings erst später beabsichtigt, nachdem die Staaten vorangegangen sind. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

Der letzte Vorschlag, der eine

Arbeitslosenversicherung für Seeleute

angezeigt, fand ebenfalls einstimmige Annahme. Die Seeleute sollen bei der Schaffung eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes berücksichtigt werden.

Ta Danzig bis jetzt weder dem Völkerbund angehört, noch im internationalen Arbeitsamt vertreten ist, hat es von dort noch keine Aufforderung erhalten, zu diesen Übereinkom-

men und Vorschlägen Stellung zu nehmen. Diese Fragen sind jedoch wichtig genug, daß auch von Danzig aus Schritte unternommen werden sollten die Durchführung der sozialen Übereinkommen und Vorschläge des Internationalen Arbeitsamtes in die Wege zu leiten.

Danziger Nachrichten.

Neuregelung der Milchversorgung.

Festsetzung eines Höchstpreises für Butter.

In der Oberrealschule hatte gestern Abend der Wirtschaftsbund Danziger Hausfrauen Vertreter der interessierten Kreise zu einer Aussprache über die Milchversorgung eingeladen. zunächst sprach der Vorsitzende des Wirtschaftsamtes Herr Dr. Falldir. Er wies darauf hin, daß die Aufsicht der öffentlichen Bewirtschaftung der Milchversorgungsmittel nur eine versuchswise oder vorübergehende war. Eine Neuprüfung für den Winter war vorgesehen. Man sei nur noch nicht schlüssig, wie weit der Zwang ausgedehnt werden soll. Man bedachte die Herstellung von Halbfettkäse zu verbieten. Vollfettkäse darf bereits nicht mehr hergestellt werden. Die Bereitung von Magerkäse werde man gestatten. Um zu verhindern, daß viel Milch zu Butter verarbeitet wird, soll für Butter ein Höchstpreis festgesetzt werden, der so bemessen ist, daß die Milchversorgung günstiger ist, als die Butterlieferung. Von einer Zutat der Butter, die knapp werden wird, will man ablehnen. Die Groß- und Kleinhändler haben sich zusammen geschlossen und wollen die Milchbelieferung besorgen. Sie wollen untereinander und mit den Landwirten Höchstpreise für Milch festlegen. Damit diese Preise auch allgemein eingehalten werden, wird es notwendig sein, nur denjenigen Milchhändlern den Milchhandel zu gestatten, die sich an diese Höchstpreise halten wollen. Auch die Verkaufszeit werde man wohl regeln müssen, damit das Anstreben vermieden wird. Es bleibt noch übrig, die Frage, ob diejenigen Milch, die für Säuglinge nicht gebraucht wird, frei gegeben oder auf Karte verkauft werden soll? Stadtverordneter Lange will nicht nur die ganze Käsebereitung, sondern auch die Butterbereitung verbieten, um die Milchversorgung zu verstärken. Die Käse müsse restlos erfaßt werden. Herr Falldir gibt zu, daß die hohen Butterpreise die Milch knapp und teuer macht. Deshalb sei der Butterhöchstpreis berechtigt. Die Milch werde jetzt mit 2,30 bis 2,40 Mark verkauft. Wer die Milch verbittert, kann die Magermilch versüßen und steht sich dann noch besser, als wenn er den genannten Milchpreis nimmt. Ein Verbot der Herstellung von Butter und auch Magerkäse würde er nicht empfehlen. Milchhändler Funk hält eine teilweise Ausfuhr von Käse für erforderlich. Frau Dr. Stresemann weist darauf hin, daß wir mit der Milchbelieferung auf den Freistaat angewiesen sind. Man wolle angemessene Preise bewilligen, aber ausreichend mit Milch beliefern. Eine Ausfuhr von Käse sei nicht zu billigen. Man habe kein Vertrauen in die Gründe für die Ausfuhr. Wenn die Käsehersteller nicht fertig werden können, dann müßten sie schließen. Nach weiterer Aussprache erklärte sich die Versammlung dagegen, daß Käse ausgeführt wird.

Gosda Schnupftabak

garantiert rein gekachelt

Überall erhältlich. Fabrik: Julius Gosda, Höhergasse 3.

Hans und Heinz Kirch.

Erzählung von Theodor Storm.

Auf einer Uferhöhe der Ostsee liegt hart am Wasser hingelagert eine kleine Stadt, deren steiniger Turm schon über ein Holzhäuschen auf das Meer hinauschaudt. Ein paar Häuschen vom Lande stecken sich quer über ein schmales Eiland, das sie dort den „Warden“ nennen, von wo aus im Frühling unablässiges Geschrei der Strand- und Wasservögel nach der Stadt herüberschallt. Bei hellen Weitern ruhen auch wohl drüben auf der Insel, welche das jenseitige Ufer des Eandes bildet, rotbraune Dächer und die Spitze eines Turmes auf, und wenn die Abenddämmerung das Bild verbläht hat, entzünden dort zwei Leuchttürme ihre Feuer und werfen über die dämme See einen Schimmer nach dem diesseitigen Strand herüber. Gleichwohl, wer als Fremder durch die auf- und absteigenden Straßen der Stadt wandert, wo hier und da roh gepflasterte Stufen über die Vorstraße zu den kleinen Häusern führen, wird sich des Eindrucks abgeschlossenheit wechs kaum erwähnen können, zumal wenn er von der Landseite über die langgestreckte Hafellette hier hergeschritten ist. In einem Passeggiau auf dem Marktging noch vor lungen, wie seit Jahrhunderten, die sogenannte Bürgerglocke; um zehn Uhr abends, sobald es vom Kirchturm geschlagen hatte, wurde auch dort geläutet, und wehe dem Feinde oder auch dem Haushof, der diesem Ruf nicht folge leistete; denn gleich danach konnte man straflos und auf sich alle Schlüssel in den Händen drehen hören.

Über in der kleinen Stadt leben tüchtige Menschen, alte Bürgergeschlechter, unabhängig von dem Gelde und dem Einfluß der umwohnenden großen Grundbesitzer; ein kleiner Patriziat ist aus ihnen erwachsen, dessen stattlichere Wohnungen, mit breiten Böden hinter mächtig schattenden Linden, mitunter die niedrigen Häuserreihen unterbrechen. Über auch aus diesen Familien musten die vor dem letzten Jahrzehnt die Söhne den Weg gehen, auf dem Eltern und Vorfahren zur Machtbeherrschung und bürgerlichen Erfolg gelangt waren; nur wenige ergaben sich den Wissenschaften, und kaum war unter den derzeitig noch studierten Bürgermeistern jemals ein Eingeübener dagewesen; wenn aber bei den jährlichen Prüfungen in der Akademie der Probst den einen oder anderen von den Knaben fragt: „Mein Junge, was willst du werden?“ dann

richtete der sich stolz von seiner Bank empor, der mit der Antwort: „Schiffer!“ herauskommen durfte. Schiffsjunge, Kapitän auf einem Familien- auf einem eigenen Schiffe, dann mit etwa vierzig Jahren Reeder und bald Senator in der Vaterstadt, so lautete der Stufengang der bürgerlichen Ehre.

Auf dem Thot der von einem Landesherrn im dreizehnten Jahrhundert erbauten Kirche befand sich der geradumige Schifferstuhl, für den Abendgottesdienst mit stellischen Metallleuchtern an den Wänden prangend, durch das an der Decke schwappende Modell eines Kriegsschiffes in vollstem Farbenkleidenschaft. Auf diesen Raum hatte jeder Bürger ein Recht, der das Steuermannsgemach hatte und ein eigenes Schiff besaß; aber auch die schon in die Kaufmannschaft übergetretenen, die ersten Reeder der Stadt, hielten während unten in der Kirche ihre Frauen sahen, hier oben unter den anderen Kapitänen ihren Gottsdienst; deun sie waren noch immer und vor allem meerfahrene Deute, und daß kleine schwimmende Barkenschiffe war hier ihre Haussmarke.

Es ist begreiflich, daß auch manchem jungen Matrosen oder Steuermann aus dem kleinen Bürgerstande beim Eintritt in die Kirche statt der Andacht ein ehrengutes Verlangen anstieß, sich auch einmal den Platz dort oben zu erwerben, und daß er trotz der eindringlichen Predigt dann statt mit göttlichen Gedanken, mit erregten weltlichen Entschlüssen in sein Quartier oder auf sein Schiff zurückkehrte.

Zu diesen stolzen Leuten gehörte Hans Adam Kirch. Mit unermüdlichem Tun und Sparen hatte er sich vom Schiffer zum Schiffsdeigner hin aufgearbeitet; freilich war es nur eine kleine Hacht, zu der seine Mittel gereicht hatten, aber rasch und in den Winter hinein, wenn schon alle anderen Schiffer dahinter hinter ihrem Osen sahen, behielt er mit seiner Hacht die Ostsee, und nicht nur Frachtgüter für andere, bald auch für eigene Rechnung brachte er die Erzeugnisse der Umgegend, Korn und Mehl, nach den größeren und kleineren Küstenplätzen; erst wenn auch vor den Wüsten das Wasser fest zu werden drohte, denn auch er sein Schiff an den Pfahl und saß beim Sonntagsgottesdienst droben im Schifferstuhl unter den Honoratioren seiner Vaterstadt. Aber lang vor Frühlingsanfang war er wieder auf seinem Schiffe; an allen Ostseestädten kannte man den kleinen, hageren Mann in der blauen, schleiternden Schifferjacke, mit dem gekräuselten Rücken und dem vorwärtsberhängenden dunselhaften Kopf; überall wurde er aufgehalten und angeredet, aber er gab nur kurze Antworten, er hatte

eine Zeit; in einem Tritte, als ob er an der Fallreppe hinaufkäme, sah man ihn eifrig durch die Fenster wandern. Und diese Einfallslosigkeit trug ihre Früchte; bald wurde zu dem aus der väterlichen Erbherrt übernommenen Hause ein Stück Wiesenland erworben, genug für die Sommer- und Winterhäuser zweier Räume; denn während das Schiff zu Wasser, sollten diese zu Lande die Wirtschaft vorbereiteten. Eine Frau hatte Hans Kirch sich im stillen vor ein paar Jahren schon genommen; zu der Hölle, die diese bisher betrieben, kam nun noch eine Milchwirtschaft; auch ein paar Schweine konnten jetzt gemästet werden, um das Schiff auf seinen Handelsfahrten zu verproplianieren, und da die Frau welche er im Widerstreit mit seinem sonstigen Tun aus einem armen Schuhmeisterhaus heimgeführt hatte, nur seinen Willen kannte und überdies aus Furcht vor den bekannten Jähzen ihres Namens sich das Erot am Mund sparte, so pflegte dieser bei jeder Heimkehr auch zu Hause einen hübschen Haufen Kleingeld vorzufinden.

In dieser Ehe wurde nach ein paar Jahren ein Sohn geboren und mit der selben Spie familiär erzogen. „All wedder'n Treiling unklift utzg'b'n!“ Dies gesäßige Wort lief einmal durch die Stadt; Hans Adam hatte es seiner Frau zugeworfen, als sie ihrem Jungen am Werktag einen Strapschen gelaufen hatte. Trotz dieser dem Geize recht nahe verwandten Genugtuung war und blieb der Kapitän ein zuverlässiger Geschäftsmann, der jeden ungeziemlichen Vorwurf von sich wick; nicht nur infolge einer angeborenen Recklessheit, sondern ebensosehr seines Ehrgeizes. Den Platz im Schifferstuhl hatte er sich erungen; sehr schieden höheren Würden, denen er nichts vergeben durfte, vor seinen Sinnen; denn auch die Eltern im Magistratskollegium, wenn sie auch meist den größeren Familien angehörten, waren mitunter von dem kleineren Bürgerstand aufgesetzt worden. Jedenfalls, seinem Eing folgte der Weg dazu gebahnt werden; sagten die Leute doch, er sei sein Eigenbild; die seit anstiegenden Augen, der Kopf von überbrauer Boden seien buntlich Erbschaft, nur statt des braunen Rückens habe er den schlanken Rücken der Mutter.

Was Hans Kirch an Hartlichkeit behielt, das gab er seinem Jungen; bei jeder Heimkehr lugte er schon vor dem Warden durch sein Glas, ob er am Hafenplatz ihn nicht gewalzen würde; kamen dann nach der Landung Mutter und Kind auf Deck, so hob er zuerst den kleinen Heiz auf seinen Arm, bevor er seiner Frau die Hand zum Willkommen gab.

(Fortsetzung folgt.)

Die Lösung der irischen Frage.

(Von einem englischen Mitarbeiter.)

Die anscheinend unsterbliche irische Frage hat in ihren Wandlungen wieder einmal einen Punkt erreicht, der einzige Ausicht auf eine, wenn auch keineswegs allgemein befriedigende Lösung eröffnet. Mit ungemeiner Spannung sieht man in ganz Großbritannien und nicht zuletzt in Irland den am 11. Oktober beginnenden Verhandlungen entgegen, zu denen die britische Regierung das irische Kabinett gebeten hat. Delegierte zu senden, Wong George begründet die Erholung damit, daß eine Konferenz viel mehr als eine Korrespondenz der praktischern und hoffnungsvolleren Wege zu einer Verschönerung seien wird. Somit besteht neue Hoffnung an einem Vereinkommen. Aber auch weiter nichts als Hoffnung.

Der Kern der irischen Frage ist in dem Streben nach nationaler Selbstbefreiung und Selbständigkeit zu suchen. Die Kämpfe, die das irische Volk bis Ende des vorigen Jahrhunderts gegen England geführt, waren hauptsächlich Kampfe armer irischer Pächter gegen das eingewanderte, unterjochende Großagrarierat. Man kann den irischen Befreiungskampf in drei große Abschnitte teilen: 1. Der Kampf um die vollständige irische Unabhängigkeit von England, der seinen Höhepunkt im Jahre 1881 erreichte; 2. der Kampf für Home Rule (eigene Regierung) von 1877 bis 1914; 3. der Kampf um die irische Republik, der während des Weltkrieges begann und heute mit größter Stärke geführt wird.

Warum wurde Home Rule nicht eingeführt? Weil die protestantischen Iren sich seiner Einführung widersetzten. Sie bilden ein gutes Drittel der irischen Bevölkerung. In der Nordostecke Irlands bestehen sie eine festgefügtes Mehrheit, während sich reicher Industrie und Handel und befreien sich an einem eiserne Kirchenamt. Durch gemeinsame Interessen der Industrie und des Glaubens fühlen sie sich von alterher zu England hingezogen und haben in konserватiven Kreisen des englischen Volkes und Parlaments jede starke Stütze, die sie brauchen. Sie stützen, daß in einem irischen Parlament, wo die katholischen Landwirtschaft treibenden Iren selbstverständlich eine erdrückende Mehrheit bilden würden, ihre Glaubensfreiheit und ihre wirtschaftlichen Interessen bedroht wären. Dagegen behaupten die katholischen Iren, daß Irland ein wirtschaftliches Geiges bildet, so daß es nicht nur ein Schaden für Irland wäre, wenn es seine Industriegüter verloren würde, sondern auch ein Schaden für Ulster, wenn es nicht mehr zu Irland gehörte. Die katholischen Iren stellen jegliche Verpflichtung für die Freiheit des Glaubens und sind ferner der Meinung, daß die Iren in Wahrheit ein einheitliches Volk sind, wo die Minderheit kein Recht hat, der Mehrheit ihren Willen aufzuzwingen.

Nun gibt es in England heutzutage infolge der Erziehung durch die Northcliffe-Presse eine große Anzahl Deute, die den katholischen Iren für trügerisch, schmälig, unwahrhaftig, arm und jeder Selbstregierung unfähig halten. Das dieses Bild heute eine Karikatur ist, ist dem Wissenden bekannt. Nach der Einführung verhältnismäßig fairer Landesrechte in den Jahren 1903 und 1909 hat die Landwirtschaftliche ganz vor den Iren geleitete Abteilung der Dubliner Regierung es doch gebracht, daß Irland heute einen strebsamen und wohlhabenden Bauernstand besitzt.

Die britische Regierung ist jetzt so weit, daß sie alles bewilligt, worauf sich die beiden streitenden Parteien eingestimmt haben. Die Bedingung Englands ist, daß die englische Politik zu Wasser und zu Lande gegen militärische und wirtschaftliche Bedrohung durch Irland gesichert ist. Aber Ulster will nicht; weder Home Rule noch die von den Sinnseinen verlangte Republik. Die Einführung des im Jahre 1914 beschlossenen Home Rule-Gesetzes wurde während der Dauer des Krieges vertagt während gleichzeitig der Premierminister erklärt, daß man Ulster nicht gegen seinen Willen unter das Gesetz zwingen könne. Das äußerte dem irischen Volle die Augen. Es wurde sich klar, daß die Koalitionsregierung nicht die Absicht hatte, das Gesetz einzuführen. Ein Sturm der Entrüstung ging durch das Land und endete mit dem Aufmarsch am Ostermontag 1916 in Dublin. Der Zorn richtete sich hauptsächlich gegen die Führer der nationalistischen Partei, die sich wieder einmal von den Engländern hätten an der Nase herumführen lassen. Die Masse des Volles schenkte jetzt ihre Sympathie der Sinnseiner-Partei, deren Ziel eine völlig von England getrennte Republik ist.

Das England niemals eine vollständige Vottrennung Irlands zugelassen wird, ist jedem Kenner der Verhältnisse schon jetzt klar. Eine Freiheit, die Irland wirkliche Freiheiten gewährt hätte, hätte sich im englischen Parlament nicht finden. Selbst die Arbeitspartei ist darüber geteilter Meinung, wenn es darauf ankommt, alljährlich gefasste Resolutionen über das Selbstbestimmungsrecht Irlands in die Tat umzusetzen. Damit gibt es vorläufig nur eine Möglichkeit, den Leidensweg des irischen Volkes abzufürzen: Die Annahme der von der britischen Regierung gewünschten Dominionsstellung für Irland, wie sie Kanada und Ägypten besitzen. Das ist die einzige Art der Kompromiss, die noch einige Aussicht auf Annahme bei der Mehrheit der Iren hätte. Dadurch würde das irische Volk freie Bestimmung in allen inneren Angelegenheiten, mit Einsicht der Finanzen, bekommen. Eine Absehung dieses Angebots würde nur eine Wiederaufrichtung brutaler Militärverachtung und Verachtung ungeschützter Menschenrechte bedeuten. Man kann nicht von Freiheit und Rechtsschutz sprechen, solange Unterdrückung die Zeichen treibt, solange Verbrennen begangen werden, so lange Anordnungen bestehen und das Gesetz mißachtet wird. Von nationalistischen Führern aus in dieser fortgeschrittenen Auseinandersetzung Irland ist keine Zukunft den britischen Herren. Irland ist jetzt ein freies Land, führt die Produkte ein. Praktisches Kapital hat früher Bauernbesitz errichtet und könnte viel dazu beitragen, sein Ausland zu erschließen. Aber in den Augen der Iren haben diese Tage nur unbedeutende Bedeutung. Das Ziel will jedoch frei haben. Die Idee Irland — irische Kultur, irische Sprache, irischer Geist — findet in der irischen Natur die höchste Freude. Der einer protestantischen Grundbesitzerfamilie entstammende katholische Sozialist G. V. Sharpe hat in seiner Broschüre "Wie ich mir die wilde Irland" nur bestehenden Spott für die Naivität der Sinnseiner, belohnt. Wenn sie der Welt verkünden, daß sie demokratisch den entschiedenen Schlag gegen England führen werden, Sie helfen ungewöhnlich nicht die geringste Abmilderung von dem Umfang der Macht Englands.

Aber Irland kann nur der Sozialismus und die Solidarität der Arbeiter bringen. Die Ausübung der katholischen Gewerkschaften von den Polnischen Schiffbauern durch die protestantischen Gewerkschaftskameraden zeigt allerdings noch mittlerweile Rücksichtslosigkeit. Der nächste Schritt liegt somit in der festen Haltung der Gewerkschaften, um diesen bigoten Utreissen ein Ende zu bereiten. Die Arbeiterpartei lehnt es zwar ab, sich vor oder gegen eine unabhängige irische Republik zu erklären, hofft

aber, daß Irland, wenn der durch den Bürgerkrieg erhöhte Geist abgeklöhlt ist, irgend etwas annehmen wird, daß im besten Interesse Irlands liegt.

Hilferuf der Invaliden und Witwen.

Der Zentralverband der Invaliden und Witwen Deutschlands richtet an die Reichsregierung folgenden Hilferuf, von dem dringend zu hören ist, daß er nicht nur dort, sondern auch bei uns weitgehendst Geltung findet:

Die Arbeitslosen, Invaliden- und Altersrentner, Unfallverletzte, Armenunterstützungsmünder, Geburtskinder und ihre Pflegebedürftigen sind durch die neue Verkürzung aller Lebensmittel und Bedarfsmittel in einen Zustand der Verelendung gebracht, der nicht mehr überwunden werden kann. Adressiert im harten Ringen erledigt, dauernd schwer leidend, zum großen Teil völlig erwerbsunfähig, stehen Ungeschickte vor dem Nichts, sie sind außerstande, die nötigen Mittel zur Beschaffung von Brot, Kartoffeln, Kohlen, Fleisch usw. aufzubringen. In Renten und Beihilfen und Zulagen erhalten: 1.800.000 Invaliden- und Altersrentner im Durchschnitt pro Tag circa 2,00 M.; 1.200.000 Männer pro Tag circa 1,10 M.; 900.000 Unfallverletzte im Durchschnitt pro Tag circa 1,00 M.

Reichsmittel werden außerhalb dieser festgesetzten Renten als ergänzende Unterstützungen nicht gegeben. Auf dem Wege der Gemeinschaftsarbeit soll die Gemeinden helfen, um dhier werden Unterstützungen gewährt, die unter Anrechnung der Renten durchschnittlich 150 M. pro Monat nicht übersteigen.

Erwerbslosunterstützungen sind den Invalidenrentnern usw. rechtsgerichtet verwehrt, da diese Kreise als nicht mehr auf dem freien Arbeitsmarkt vermittelungsfähig betrachtet werden. Der Zweite Weltkrieg hemmt sich noch zum Teil erwerbsfähige Invaliden um die wenigen freiwerbenden vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten für Erwerbstätige; die Regelung der Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbechränkte liegt völlig im Argen.

Was sollen alle diese unglücklichen Menschen in dieser entsetzlichen Lebenslage beginnen? Es sind zu einem großen Teil alte Männer und Mütter, Arbeitssuchenden, die ihr ganzes Leben lang in harter Arbeit gestanden haben, es sind Vollgenossen im besten Menschenalter, die auf dem Schlachtfeld der Arbeit verunglückt beständig oder durch lang andauernde Krankheiten körperlich sehr geschwächt sind, es sind Familien, denen der Ernährer durch Unglücksfälle oder Krankheiten entrissen wurde. Zu der schweren sozialen Not all dieser Menschen ist die schlimmste wirtschaftliche Not hinzugegetreten. Kraft- und wehrlos liegen sie am Boden und sind auf die Hilfmaßnahmen des Reiches, der Gemeinden und auch der Gewerkschaften angewiesen.

Wir appellieren an Menschlichkeit und Gewissen und rufen im Namen dieser Bedürftigen und Schwachen, als Vertreter ihrer Einsiedlerorganisationen ganz Deutschlands, die Reichsregierung, die Ratskamente und alle sozialschaffenden Volksgenossen auf, unverzüglich dem Untergang dieser Hunderttausender entgegenzuwirken. Der Winter ist im Anzuge, alle Worte der Sympathie und des Wohlwollens nutzen diesen Hilflosen nichts, es muß sofort gehandelt werden. Deshalb ersuchen wir die Reichsregierung, die Wünsche und Forderungen dieser Kreise, der Altkrämer unseres Volkes, entgegenzunehmen und über sofort einzuleitende Hilfsmahnahmen ausreichende Rentenerhöhung, Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbechränkte, Verbesserung der ergänzenden Hilfeleistung, Bildung eines Reichsausschusses für Invaliden usw., mit uns zu verhandeln. Menschen, wie auf der einen Seite von Teilen unseres Volles Willen erlangt werden, ein unerhörter Augus sich breit macht, wie eine Überfülle von Geistigen und Vergnügungen vorhanden ist, wie gesleamt und geprägt wird, und wie können nicht einsehen, warum auf der anderen Seite große Teile unseres Volles unzufriedig auf die elendste Weise dahinsiechen und zugrunde gehen sollen."

Die deutsche Zentrumspartei am Scheidewege.

Während sich die Zentrumspartei im Freistaat bereits vollständig der deutschnationalen Realpolitik verschrieben hat, zeigt im deutschen Zentrum der Kampf zwischen den Anhängern der Republik und der Monarchie noch immer unentschieden.

Die Zentrumspartei ist schon seit dem Tag ihrer Gründung eine Partei der rechtsstreitendsten Auffassungen gewesen. In ihr einigte der gewisse katholische Weltanschauungsgedanke Arbeiter und Unternehmer, Kleinbauern und Großagrarier, kleine Mittelstandsbürger und großkapitalistische Mittelstandsbürger. Die Unterschiede aller dieser Berufsgruppen und Richtungen haben im Zentrum unzählige Male tollsiert. Steck handen jedoch diese Kämpfe den rechtstüchtigen Ausgleich, der den Erfolg der Partei hinken hilft. Nach dem Kriege sieht jedoch die Gegenseite nicht nur auf wirtschaftlichem, sondern auch auf politischem Gebiet so stark geworben, daß auch die gerüttelte Taktik und die jehuitischkeitschläue der Zentrumskadetten nicht mehr ausreicht, die Gegenseite zu überreden. Mit der organatorischen Trennung der katholischen böhmischen Separatisten vom Reichszentrum begann der Streit. Die unter Führung des schlauen Dr. Heim stehende böhmische Zentrumspartei war so einseitig auf agrarische Interessenpolitik eingetauschen, daß sie den Sintfluts nach der Revolution nicht zu retten vermochte und, losgelöst von der "alten Mutterpartei" in der Reichs- und Landespolitik eigene Wege zu gehen beschloß. Man mag über die reaktionären Königstreuen Bohern kämpfen so viel man will, sicherlich verdient die Politik der böhmisches Volkspartei das Prädikat eines christlichen Draufgängertums, das sich offen zur Realität, zur antirepublikanischen Staatsverfassung bekennt — im Gegensatz zu der vorsichtig abwägenden Führung der Zentrumspartei, die mit Mühe auf ihren buntgewürfelten Anhang sich noch immer nicht zutraut, entschieden ja oder nein zu sagen. Erst dieser Tage brachte das führende westdeutsche Zentrumblatt, die "Katholische Volkszeitung", zu der Frage Zentrum und Republik einen Artikel, der zeigte, wie man im Zentrum auch heute noch die Hoffnung nicht aufzugeben hat, mit einer schroffen, ganz auf die Bedürfnisse des Tages eingestellten Politik die Einheit der Partei wahren zu können. Das Blatt schreibt:

Das Zentrum hat sich mit der Frage ob Republik oder Monarchie noch nicht auseinandergesetzt. In der Zentrumspartei gibt es Republikaner und Monarchisten. Es ist gleichgültig, ob diese oder jene die Mehrheit in einer Partei bilden, die den Hauptwert auf Verlässlichkeit, Recht und Gesetz legt. Wahrscheinlich ist die Zahl derer, denen die Republik verzeihlich ist, in der Zentrumspartei geringer, als die Zahl derer, die den monarchistischen Staatsgedanken noch nicht aufgegeben haben, aber trotzdem in den neuen Verhältnissen mitarbeiten, weil sie sich darüber klar sind, daß die Wiederherstellung der Monarchie für absehbare Zeit unmöglich ist.

Es ist das Unglück Deutschlands, daß es keine starke bürgerliche Partei hat, die eindeutig und entschieden für die Demokratie und die republikanische Staatsverfassung eintritt. Ja nein, der augenblicklichen Situation zeigt das Zentrum entweder mehr nach rechts oder mehr nach links. Diese Schakalkapitalist wird zu einer Ratsstrophe führen, wenn nicht bald im Zentrum begriffen wird, daß

die entscheidende Bedeutung des republikanischen Staatsgedankens ein unabsehbares Gebot der Stunde ist. Der Zentrumspartei Wirth, der als Reichskanzler gegenwärtig den Kurs des deutschen Reichsschiffes steuert, hat längst erklärt, wenn er zwischen rechts und links zu wählen habe, würde er sich für die Arbeiterschaft, für die demokratische Republik entscheiden. Das war offen und mutig. Nichts ist für den Bestand der deutschen Republik gefährlicher, als eine Schakalkapitalist, wie sie aus den vorstehend zitierten Zeilen des Zentrumspartieblattes herauskommt. Die Stunde verlangt, daß sich auch die Zentrumspartei in der Lebensfrage des deutschen Volkes entscheidet. Der vor der Tür stehende Kampf um die neuen Steuerabrechnungen wird ohnehin schon die Geister im Zentrum aufeinanderzuplenzen lassen. Zwischen den neuwpolitischen Standen kann eine Einigung unmöglich gezielt werden. Der Kampf und auch die Spaltung in der Zentrumspartei ist unabdinglich. Die Entwicklung der nächsten Wochen und Monate wird verrückt zeigen, ob die führenden Männer des heutigen Zentrums sowohl Weitblick besitzen, um durch eine kluge Politik die einst so starke Partei vor dem völligen Verfall zu bewahren.

Säuberungen in der russischen KPdA. Das R.S.D.P.S.R. richtig gesessen. „Raus Sie falscher Sowjet-Revolutionär“ und „R. P. „Kleinere Partei“ heißt, zeigt folgender Parteiauflösungsbericht aus dem heiligen Russland: Diese Säuberung solltion, die auf zwei Monate berechnet ist, dauert an. In zwei Kreisen des Petersburger Gouvernements sind 26 bzw. 24 Prozent der Parteimitglieder ausgeschlossen worden und 21 bzw. 24 Prozent befinden sich bis zum Abschluß der Nachprüfungen in der Schwebe. Sämtliche Sowjetzeitungen drucken einen Artikel Lenin's ab, in dem die Ausschluß von 99 Prozent der Menschen ist. Der Sowjet wird verlangt, die sich nach der Oktoberrevolution der Siegergruppe angegeschlossen hätten, ihrem Wesen nach aber Opportunisten geblieben seien. In leitenden Kreisen zweifelt man dennoch an dem Erfolge der Säuberung, da die gewöhnlichen Parteimitglieder sich fürchten, Auflage gegen die Kommissare zu erheben. Die Moskauer „Pravda“ schreibt über die Säuberung, sie werde nur in einem Teil der Gouvernements energisch durchgeführt; in anderen hätten die Parteilisten sich zu ihr wie zu einer alltäglichen Forderung des Zentralkomitees gestellt, und wieder in anderen werde die Sachen ausgesprochen bürokratisch behandelt. Da, da müssen die Bürokraten eben ausgeschlossen werden. Nur so weiter bis zur entscheidenden Schlufstage, ob Trotzki Lenin oder Lenin Trotzki einschließt!

Die amtlichen Valutapreise in Sowjetrußland. Die Sowjetregierung hat nunmehr die Preise für ausländische Valuta und Edelmetalle festgesetzt: 1 Solotnik (= 4,268 Gramm) Gold kostet 105 000 Sowjetrubel, 1 Solotnik Platin 315 000. Als Grundlage der Valutaschätzung ist ein Jahnrubel-Goldstück mit 100 000 Sowjetrubeln angezeigt, 1 engl. Pfund 281 000, 1 Reichsmark 600 Rubel, 1 Dollar 62 000, 1 holl. Gulden 19 600, 1 franz. Frank 4 300, 1 österreichische Krone 55 Rubel, 1 poln. Mark 15 Rubel.

Die Schuld der Großbanken an der Valutakatastrophe Österreichs. Das unglückliche Österreich befindet sich in einer Valutakatastrophe mit all ihren verhängnisvollen Folgen. Die Valutahysterie ist mit ein sehr wichtiger Faktor, der das Land ins Verderben stützt, und gegen die leicht sich kaum etwas machen. — Das österreichische Wirtschaftsblatt „Die Worte“ erhebt gegen die Großbanken die Anklage, durch forcierte Abverkäufe von Auslandsvalutenden Inlandsvalutensurrs zerstört zu haben. Das Blatt führt des Weiteren aus: „In dem Moment, wo die fortwährenden Schwankungen des Kronenkurses aufzören oder wo überhaupt ein organisch gewachsener Finanzplan dem Valutaend ein Ende macht, werden die diebstähnlichen Devisiengewinne verschwinden. . . . Schon die Theorie, daß das Land näher steht als der Rock, erinnert die Banken und überhaupt das Finanzkapital zu einer Antikomponopolist und zu Gegnerhaften gegen alle Versuche, die größten Geschäftsquellen für die Wertbeständigkeit des Geldes zu beseitigen. Wir leben eben in der sonderbarsten aller Welten, wo der eine Teil der Bevölkerung von der Geldentwertung lebt und der andere Teil durch die Geldentwertung stirbt.“

Der Schuhzollwahn in Sowjetrußland. Was die Großen in Westeuropa und in Amerika wenig ruhreich begonnen, sehen die Östler noch weniger ruhreich fort. Das Geißel der Nachahmung waltet auch in der Wirtschaft Jugoslawien und Rumänien haben jetzt neuen Zolltarife ins Leben treten lassen, welche das Schuhzollprinzip geradezu ins Komische übertreiben. Ein Zolltarif von 40 bis 50 Prozent vom Wert der Waren wäre schon genug, um die Tarife vom Ausland vollständig zu unterbinden; in diesen neuen Tarifen sind aber eine Reihe von neuen Zöllen vorhanden, welche den vollen Wert der Ware wesentlich übersteigen. Auch Ungarn ist im Begriff, den Hochschuhzoll zu beschließen. In Amsterdam haben unlängst gelegentlich des Freihandelskongresses Belgie und Wirtschaftspolitiker dargelegt, daß die Wiederherstellung Europas und der dauernde Friede in erster Linie nur als Folge des freien Handelsverkehrs zwischen allen Völkern eintreten kann, daß sich die Produktionskräfte eines jeden Landes nur beim ungehinderten Warenaustausch entfalten können. Einzelheiten kommt diese Einsicht aber recht wenig gegenüber einer Machtpolitik der Regierungen, welche gegenwärtig das Geschick der Völker lenken.

Die Stellung der Handarbeiter zu den Kopfarbeitern. Der japanische Gewerkschaftsbund und besonders der Metallarbeiterverband beginnt eine Aktion gegen die Rolle der Kopfarbeiter und der sogenannten Intellektuellen in den Gewerkschaften. Die Tätigkeit der letzteren liegt nach Ansicht dieser Verbände nicht im Interesse der Arbeiterbewegung. Dieselben klagen, die wir vom Anfang der gewerkschaftlichen Entwicklung her auch in den europäischen Ländern noch in Erinnerung haben. Nun geht aber gerade in den westeuropäischen Ländern die Sache einer großen Wendung entgegen. Es wird immer mehr die Zusammengehörigkeit und das Auseinandergehen der Kopf- und Handarbeiter erkannt und betont. Der Internationale Kongress der Bauarbeiter in Innsbruck wünscht eine einheitliche internationale Organisation und Leben zu rufen, welche alle Hand- und Kopfarbeiter, die im Baugewerbe beschäftigt sind, umfassen soll. Auf dem unlängst stattgefundenen nationalen Gewerkschaftskongress, dem Kongress in Cardiff (England), der belgischen Gewerkschaftswelt, betonten die Redner die Notwendigkeit des Zusammenschlusses mit den Technikern. Besonders dort, wo über aufbauenden Sozialismus geredet wird. Über die Wände, wie die Produktion in die Hand der Arbeiterschaft überführt werden soll, wird dieser Zusammenhang erkannt. Der veränderten Stimmung der Arbeiterschaft gegenüber den Kopfarbeitern liegt natürlich die Logik der Ausgangsfrage zugrunde, daß diese letzteren in immer wachsendem Maße zum Bewußtsein ihrer Kleinsten gehörigkeits erwachen.

Nach 2 stündiger Beratung sahen die Geschworenen in den Saal zurück. Die ihnen gestellten Fragen wurden mit „Ja“ beantwortet. Beiden Angeklagten wurde mildstens umständen zugesagt.

Als der Staatsanwalt daraufhin für jeden Angeklagten 2 Jahre Festungshaft beantragt, geht eine große Bewegung durch die zahlreich anwesenden Zeugen und Richter.

Der Verteidiger ersucht, nur auf die gesetzliche Mindeststrafe zu erkennen und um Entschuldigung der Untersuchungshaft. Gleichzeitig beantragte er Haftentlassung.

Nach kurzer Beratung erkannte das Gericht auf je ein Jahr Festungshaft für beide Angeklagten. Da die Untersuchungshaft eingerechnet wurde, beträgt der Rest der Strafe 10 Monate. Der Haftbefehl wurde aufgehoben. Die Kosten des Verfahrens wurden den Angeklagten auferlegt. In der Urteilsbegründung heißt es, daß Unbedenklichkeit der Angeklagten berücksichtigt wurde. Das Gericht sei ferner von der Auffassung ausgegangen, daß die Angeklagten nicht aus Eigennutz, sondern im Interesse der Partei gehandelt haben. Weiter sei erwogen worden, daß ähnliche Handlungen im Danziger Volkstage bisher nicht bestraft worden sind. Unter Berücksichtigung dieser Umstände sei das Strafmaß angemessen.

Das Urteil wurde um 29 Uhr gesprochen.

Böhmische Nachrichten.

Die Beratungen über Oberschlesien.

Berlin, 10. Okt. Der Berliner Korrespondent des „Tempo“ teilte mit: Die vier Mitglieder des Volksbundsrates, die mit der Vorlage des Berichts über die Teilung Oberschlesiens beauftragt seien, der belgische, brasilianische, chinesische und japanische Delegierte, würden ihre Arbeit ununterbrochen fortsetzen. Gestern, Sonntag, seien sie zweimal zusammengetreten. Die zweite Sitzung habe bis 8 Uhr morgens gedauert. Indessen habe ein vollständiges Einvernehmen zwischen den vier Mitgliedern nicht hergestellt werden können. Die Vorlage des von den 4 Mitgliedern ausgearbeiteten Entwurfs im Volksbundsrat hätte heute vormittag stattfinden sollen, sie sei auf Mittwoch verschoben worden. Der Volksbundsrat habe sich also noch nicht mit Oberschlesien beschäftigt. Er werde am Mittwoch unter dem Vorsitz von Leonidas Ishii zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenkommen, um von dem Ergebnis der Beratungen der Vierkommission Kenntnis zu nehmen. Am gleichen Tage werde er sich über die dem Obersten Rat zuweilen Leitung Oberschlesiens zu empfehlende Lösung einigen. Das Gutachten des Volksbundsrates werde telegraphisch dem Vorsitzenden des Obersten Rates Brand mitgeteilt werden.

Erfste Besorgnisse in Berlin.

Aus Anlaß der beunruhigenden Nachrichten über die Stellung der oberschlesischen Frage in Genf, hält der Reichskanzler das Treffen mit Dr. Rosen den deutschen Botschafter in London Schäffer telegraphisch nach Berlin bereit. Der Botschafter, der gestern in Berlin eingetroffen war, ist nach Konstanzen mit dem Reichskanzler des Neuenhauses wieder nach London abgereist.

Reichstagsabgeordneter Dr. Wirth ist gegenabend 10 Uhr von seinem Wahlkreis nach Berlin zurückgekehrt. Für heute bestimmt es eine Kabinettssitzung anberaumt, in der das Problem Oberschlesiens und die sich aus der Ausschaltung ergebenden Folgen beraten werden sollen. In dieser Sitzung wird der Reichskanzler des Neuenhauses über seine Besprechung mit dem deutschen Botschafter in London berichten.

Gestern abend ist eine Abordnung deutscher Arbeitervertreter nach London gereist. Die Reise soll durch die alarmierenden Nachrichten über den Stand der oberschlesischen Frage veranlaßt sein.

Verhaftung eines Rapp-Verbrechers.

München, 10. Okt. (W.T.B.) Den Blättern zufolge wurde der wegen Hochverrats im Zusammenhang mit dem Rapp-Putsch lediglich verfolgte Arzt Georg Schiele aus Naumburg an der Saale verhaftet. Die Verhaftung erfolgte, als er versuchte, die Grenze nach Österreich zu überschreiten.

Oliva. In der gestrigen Gemeindevertretersitzung wurde die Beschaffung einer Bürodirektorstelle auf Antrag des Gemeindevertreters Dr. Creuzburg bis zur nächsten Sitzung vertagt. Die ungleichmäßige Entlohnung der städtischen Arbeiter bildete den Anlaß zu einer kommunistischen Anfrage. Dr. Creuzburg gab hierauf die Erklärung ab, daß diese Angelegenheit mit der gewährten Leuerungszulage, die mit rückwirkender Kraft vom 15. August 1921 ausgestattet sei, erledigt wäre. Ein deutschnationaler Antrag auf Wiedereinführung der Genehmigungspflicht bei Abschluß von Mietverträgen führte zu einer scharfen Auseinandersetzung zwischen Mietern und Hausbesitzern. Nach einer vom 17. Juli 1920 gültigen Mietverordnung mußten sämtliche Mietverträge dem Wohnungsamtsamt vorgelegt werden. Die durch eine Gemeindevertretersitzung am 25. Mai 1921 aufgehobene Verordnung war Gegenstand einer am 25. August 1921 abgehaltenen Protestversammlung des Mietervereins Oliva. Die sich hieran anschließende Debatte bewirkte den Julikrat Sellen in um für die Hausbesitzer eine Panne zu brechen. Die den leichten gewährte 50 prozentige Mietserhöhung schien ihm im Vergleich zur Lohnverhöhung der Arbeiterschaft außerordentlich gering. Damit das Baugewerbe nicht gänzlich ruinirt wird, bat er

am Dienstagabend Reinhold Koenenkamp.

Von diesem Abend ist leider nicht viel Gutes zu berichten. Weder stimmlich noch gesangskünstlerisch vermochte der Liedanstalter den Eindruck eines Konzertängers von ehrgeizigen ansehnlichen Formate zu erwecken. Das Organ hat zwar einen gewissen Wohlklang, ist aber so schwach, daß die Töne, um überhaupt vernehmbar zu werden, aufs äußerste forcirt werden müssen und tremolieren, dann aber auch fast durchweg gepreßt und schaurend klingen. Sehr hinderlich ist dem Sänger ferner eine gewisse Kurzatmigkeit, infolge deren sein Gesang von störenden Atemgeräuschen getrübt wird. Dies ließ bei leichtertertigte seine Darbietungen höchstens, daß manche Worte wie gesprochen klangen und manche Silben, besonders in den letzten Liedern, ganz verschwanden. Zudem ist die Tonbildung des Sängers durch seine Mundverzerrungen so mangelhaft, daß die Reinheit und Fülle des Tons und die Deutlichkeit der Aussprache arg darunter leidet.

Anerkannt werden muß, daß Koenenkamp für seinen Dienstagabend ein wertvolles Programm, das sich mit besonderer Liebe dem zeitgenössischen Schaffen widmete, zusammengestellt hatte und sich mit Verständnis um die Entwicklung seines geistigen und musikalischen Gehalts bemühte. Die zunächst gesungenen Lieder von Brahms zeugten von darter Einführung in ihre herbe, leidenschaftliche Lyrik. Die Aufgabe, die Stimmungsgesättigten, mit den barocken Reizen der modernsten Tonsprache ausgestatteten, sprößen Lieder des talentvollen, früh verstorbenen Grich

zeichnernden. Geschworene schauten begeistert, ja mit großer Freude der Aussicht von Wiederaufbau. Der Gemeinderat erfüllte die Hoffnung eines aufgeschobenen Willenstodes vom Wohnungsrat. Der von der Deutschen Partei hierzu unterschriebene Spender Maxe. Es wird hierauf kontinuierlich als Vertreter geschobt. Der Autoren Goebel auf Weisung des Kommissionsmitgliedes fand einflussreiche Anhänger. Der Gemeinderat willigen soll die Gemeindeverordnung, Kostenabrechnung und für die Ausstellungsvorleser Bureau-Oberinspektor eingeführt werden. In den Lehren der Volksschule im Jahre 1919 bezahlten Vorleser von 800 resp. 1000 Mark wurden nach langer Debatte auf Weisung des Gemeindeverordneten Goebel niedergekämpft. Ohne Debatten wurden 8000 Mark für eine Verbundungslast in der Wohnung des Lehrers Wodarski und 8000 Mark für Instandsetzungarbeiten im Hause Zoppoter Straße 21 bewilligt.

Boppot. Die heilige Volkshochschule beginnt Mitte Oktober eine neue Vorlesungsreihe. Das Verzeichnis umfaßt 20 Vorlesungen u. a. Sollert: Einführung in die Gedichte Goethes. Meien: Faust, zweiter Teil. Gall: Deutsche Mitglieder. Gall: Württemberg in der Geschichte. Dr. Dahms: Einführung in das Gebiet der Chemie. Dr. Reinecke: Einführung in die Meteorologie. Dr. Job: Müller: Geist u. Geister, wissenschaftliche Streifzüge durch den sogenannten Okkultismus. Dr. Reinecke: Anleitung zu philosophischem Denken. Maßlow: Polnisch (Lehrgang für Anfänger). Maßlow: Polnisch (Lehrgang für Fortgeschrittenen). Turner: Englisch (für Fortgeschrittenen). Kindisch: Englisch (Vorlesungen des Kindes). Kindisch: Englisch (Vorlesungen des Kindes). Otto Wolf: Spieß: Übungen in der Naturbeobachtung durch Zeichnen nach lebenden Modellen. Katarina Katterfeld: Harmonische Körperbildung. Eliabeth van Döhren: Kunstmalerische Arbeiten. Kurt Adam: Über die deutsche Oper.

Aus aller Welt.

Deutsche Gemeinschaft. Während der 14-tägigen Dauern des Oberfestes wurden insgesamt 13 146 Getränkter Bier und 100 Gefüllter Wein vom Februar verzaubert. Der Wiesenpolizeiwache wurden 72 Verletzte wegen verschiedener Vergehen vorgerichtet. Am Mittwoch gelangten Liebstädte aller Art im Gesamtbetrag von 45 000 Mark, darüber 28 Liebstädte mit insgesamt 26 000 Mark. Als verloren gemeldet wurden 208 Gegenstände im Gesamtwert von 67 000 Mark. Die Sanitätswache hatte 600 Fälle zur Handlung.

Gegen die profitkapitalistische Ausbeutung der Kohlenzeit. Der Verband der Bergarbeiter in Polen beschloß die Forderung der Mindestförderung über die Verteilung und die Preise der Kohlen, weil angeblich die Kohlenproduzenten und Spekulanter die Kohlennot ausnutzen, um die Preise möglichst hochzuschrauben. Es ist noch ausgeschlossen, daß infolge der Erhöhung der Kohlenpreise ganze Industriezweige auf den weiteren Verzug von Kohle verzichten möchten.

Kohlennotenraub. Güterräuber haben zur Nachtzeit auf Bahnhof Hamburg-Süd einen Wagen erbrochen, aus dem sie eine Kiste raubten, die 22 000 bulgarische Lev-Noten neuester Ausgabe enthielt. Es handelt sich um Banknoten, die sich noch nicht im Umlauf befinden, daher selbst Fälschern noch nicht bekannt sind. Von solchen Noten befinden sich im Wagen weitere höhere Werte. Vorläufige Noten sind in der Kiste noch vorhanden. Der Annahme der Noten wird gewarnt. Die gestohlenen Serien tragen die Nummern von 400 000 bis 420 000.

Ein neuer Betriebsstoff für Motoren. Die Erzeugung von Benzol ist zurzeit erheblich geringer als der Verbrauch. Um den Verbrauch der Benzol verbrauchenden Industrien einzigermaßen zu decken, ist der Deutsche Benzolverband im Einvernehmen mit dem Betriebsministerium dazu übergegangen, für Motorbetriebszwecke künftig nicht mehr gereinigtes Benzol, sondern ein Gemisch von Benzol, Spiritus und Tetraketon in den Verkehr zu bringen. Wie Benzol, so unterliegt auch das neue Gemisch der Bewertung und darf daher nur auf Preisabschluß abgegeben werden. Die angestellten Versuche mit dem neuen Gemisch sind gänzlich ausgefallen.

Versammlungs-Anzeiger

S.P.D. Ost. Die Versammlung findet heute nicht statt. Sie ist auf den Dienstag nächster Woche verlegt worden.

Sozialdemokratischer Verein Danzig-Stadt

4. Begegnung (Festlichkeit)

Donnerstag, den 18. Oktober, abends 7 Uhr, bei Stephan, Barthauer Straße; Bildhüller-Vortrag: Ein Aufstieg in den Weltkrieg. Zahlreicher Besuch ist erwartet. Angehörige Freunde und Bekannte können eingeladen werden.

8. Begegnung (Riederstadt, Spiegelinsel, Kneipen):

Donnerstag, den 18. Oktober, abends 6½ Uhr, in der selben Riederstadt, Weihengasse 2, Klimater 81; Bildhüller-Vortrag: 1. Vortrag des Gen. Gründlungen über die Genossenschaftsbewegung. 2. Abrechnung. 3. Stellungnahme zum Parteistab.

6. Wahl von Delegierten zum Parteitag.

2. Begegnung:

Freitag, den 19. Oktober, abends 6½ Uhr, in der Handels- und Gewerbeschule, an der Großen Markt (Eingang Böttcherstraße), Zimmer 6. Begegnungssammlung: 1. Vortrag des Gen. Dr. Kling über Emigration, Auswanderung und wirtschaftliche Lage. 2. Abrechnung. 3. Stellungnahme zum Statut. Gen. Gründlungen von Delegierten zum Parteitag.

Held... 20 Pf. Nr. 18 . 25 Pf. Standard 30 Pf. Gold u. Kürk für Qualität BORG

Montags 40 Pf. J. H. m. 40 Pf. J. H. o. 30 Pf. Montags 70 Pf.

Standard 30 Pf. Gold u. Kürk für Qualität BORG

Montags 40 Pf. J. H. m. 40 Pf. J. H. o. 30 Pf. Montags 70 Pf.

	Wasserstandsnachrichten am 11. Oktober 1921.
	9. 10. 10.
Brandenburg	+ 0,10 + 0,30
Berlin	+ 0,57 + 0,51
Blankenfelde	+ 0,20 + 0,20
Born	10. 10. 11. 10.
Borussia	- 0,18 - 0,18
Borussia	- 0,38 - 0,33
Culm	- 0,53 - 0,53
Brandenburg	- 0,43 - 0,40
Barzberg	- 0,05 - 0,05

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Fritz Weber. Danzig; für Literatur Bruno Grottkau. Grottkau und Verlag von J. Gehr u. Co., Danzig.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Hauseigentümer und deren Stellvertreter werden aufgefordert, die in den nächsten Tagen zur Verteilung gelangenden Vordrucke zur Aufnahme des Personenstandes und Feststellung der Wohnungsbauabgabepflichtigen bezüglich der Listen A und C auszufüllen, die Listen B durch die Mieter ausfüllen zu lassen und gesammelt vom

17. Oktober d. Js., mittags ab zur Abholung bereit zu halten.

Die Zutragung und Abholung erfolgt durch Polizeibeamte. Diese werden nur einmal zur Empfangnahme der ausgefüllten Listen erscheinen.

Sollten die Listen in der Zeit vom 17. bis 20. Oktober d. Js. nicht abgeholt werden, so sind die Grundstückseigentümer oder deren Stellvertreter verpflichtet, sie am

21. Oktober d. Js.

an das Steueramt 1, Promenade 9 (früher Kriegsschule) parterre links, einzuziehen. Die Unterlassung der Abgabe der Hauslisten, sowie ihre unvollständige Ausfüllung ist im § 74 des Einkommensteuergesetzes und § 18 des Gesetzes über Abgabe zum Wohnungsbau vom 16. 7. 1921 mit Strafe bis zu 300 Mark bedroht.

Nach § 23 des Einkommensteuergesetzes sind die Hauseigentümer und deren Stellvertreter verpflichtet, für Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen in den Listen auch den Arbeitgeber und die Arbeitsstätte anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hauseigentümern und die Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen den Haushaltungsvorständen die erforderliche Auskunft zu erteilen. Zu widerhandlungen sind im § 74 des Einkommensteuergesetzes ebenfalls mit Strafe bis zu 300 Mark bedroht.

Danzig, den 11. Oktober 1921.

Steueramt I. (5314)

Zuckerverschüsse der Kleinhändler.

Die Kleinhändler haben die 1. St. bewilligt erhaltenen eisernen Zuckerbestände und sämtlichen noch vorhandenen Markenzucker in ersten Linie auf die Marken mit dem Aufdruck „Oktober“ und sodann auf die letzten drei Abschnitte der Zuckerharts auszuverkaufen und die vereinahmten Zuckermarken im Laufe des Oktober dem zuständigen Kommunalverband zur Abrechnung einzureichen. Für fehlende Zuckermarken ist die Preisdifferenz zwischen Marken- und Zusatzzucker zu zahlen.

Die Geschäfte, die noch Restbestände an Markenzucker haben, haben durch Aushang darauf hinzuweisen.

Für den Stadtteil Danzig ist die Nahrungs-kartenstelle, Wiesenkasern, Poggenfuß, Zimmer 18, zuständig.

Im übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, daß am 16. Oktober der freie Zucker-handel eintritt.

Danzig, den 10. Oktober 1921.
Wirtschaftsamt Freistaat Danzig.
Zuckerstelle. (5320)

Brennholz

aller Art
zweijährig trocken, frei Waggon und frei Haus liefert zu billigen Tagespreisen

Georg Apred, Danzig,
Brotkäsegasse 29. Telefon 209.
Schellmühler Weg 3. Telefon 280.

Rat!
in Steuer-, Verwaltungs-,
Ehe- und Strafsachen, Be-
obachtungen, Buchführung
usw. von ersten Fachleuten erteilt
Danziger Treuhändgeellschaft, (4988)
Kochengasse 2, Telefon 2553.
Zoppot, Haffnerstraße 18, Sprechzeit 9-3 Uhr.

Ausführung sämtlicher

Druck - Aufträge

für den Geschäfts- und Familienbedarf

Massenauflagen

in kürzester Frist

Stadttheater Danzig.

Direktion: Rudolf Schaper.

Dienstag, den 11. Oktober, abends 7 Uhr:

Dauerkarten B 1.

Die Ballerina des Königs

Uraufführung in 4 Akten von Rudolf Presber und Leo Stein.

Spieldauer: Heinz Brede. Inspektion: Emil Werner.

Personen wie bekannt. Ende gegen 9 1/2 Uhr.

Mittwoch, abends 7 Uhr: Dauerkarten C 1. „Potsch und Perlmutt“. Komödie in drei Akten.

Donnerstag, abends 7 Uhr: Dauerkarten D 1. „Das Nachtlager von Granada.“ Romantische Oper.

Heraus: Tanzblüte.

Freitag, abends 7 Uhr: Dauerkarten E 1. „2 mal 2 = 5“. Sattspiel.

Sonntagnachmittag, abends 7 Uhr: Dauerkarten A 2. Erhöhte Preise. Einmaliges Gaffspiel Irene Triest.

Neu einstudiert: „Nora“. Schauspiel in 3 Akten von Henrik Ibsen. (Nora: Irene Triest als Gast).

Sonntag, vormittags 11 Uhr: Vierte (literarische) Morgenfeier: Irene Triest „Bibel“, „Goethe“.

Sonntag, abends 7 Uhr: Dauerkarten haben keine Gültigkeit. Neu einstudiert: „Die Königin von Neapel“.

Wußtmädchen in 3 Bildern.

Schützenhaus

Sonntagnachmittag, den 18. Oktober, 8 Uhr:

Doppelkonzert.

Kammersängerin

Ottile Metzger-Lattermann

Kammersänger

Theodor Lattermann

(5326)

Flügel: Blüthner, Richter & Co. Programm: Brahms, Boito, Saint-Saëns, Tschaikowsky, Wolf, Verdini. Karten Mk. 6.— bis Mk. 20.— Ab heute bei Krämer & Oberbeck, am Stadttheater, Abendkasse Aufschlag.

Wilhelm-Theater

vereinigt mit dem Stadttheater Zoppot. Dir. Otto Normann

Heute, Dienstag, den 11. Oktober,

abends 8 Uhr

Kassenöffnung 7 Uhr.

Großes Konzert

der gesamten Kapelle der Schutzpolizei unter Leitung des Obermusikmeisters Ernst Stieberitz.

Nach dem Konzert: Ball.

Morgen, Mittwoch, d. 12. Oktober,

abends 7 1/2 Uhr

„Die Prinzessin vom Nil“

Vorverkauf im Warenhaus Gebr. Freymann, Kohlenmarkt, von 10 bis 4 Uhr täglich und Sonntag von 10 bis 12 Uhr an der Theaterkasse. (5245)

„Libelle“

Täglich: Musik, Gesang, Tanz

Café Derra

Heute Dienstag: (5317)

Vornehmer Tanz-Abend.

J. Derra.

Ausführung sämtlicher

für den Geschäfts- und Familienbedarf

Massenauflagen

in kürzester Frist



Volksfürsorge,

Gewerkschaftlich-Benötig-
schaftliche Versicherungs-
Gesellschaft

Sternkasse.

Seine Polizeiverfall.

Gute Tafeln für

Gewachsene und Alte.

Auskunft in den Büros

der Arbeiterorganisationen

und von der

Arbeitsgemeinschaft

16. Dezember

Bruno Schmidt,

Mattenbuden 36.

Tapeten

Danziger Tapetenhaus

Hellige Seestrasse Nr. 97

Nähe 1. Damm (5316) Telefon 2461

Liga-Summischichten, außerordentlich gut bewährt
Gummimabsätze in allen Formen und Größen

Filz-Unterhän- und Einlegesohnen

la Schnurcreme u. Lederritt

la Schnürsenkel, weiß und farbig, sowie

(4923) täglich frischer Schleider - Ausschnitt

empfiehlt

Carl Fuhrmann, I. Damm 21.

Danziger Glossen

Heft 1 Mk. 1.50

Heft 2 „Der Athlet“ " 2.50

Heft 3 " 1.50

zu haben in der

Buchhandlung Volkswacht

Am Spendhaus 6 und Paradiesgasse 32.

Möbel- und Polsterfabrik

U. Huse, Fleischergasse 78-77.

Günstiges Angebot in
Schlaf-, Herren- und Speise-Zimmern
sowie
Alubargarnituren - Schränke - Vertikos
Wussichtischen - Kinderbettgestellen und
Ältereineinrichtungen. (5018)

Große Auswahl. Große Auswahl.

Klavier

Fügel

Stimmungen

sowie sämtliche Reparaturen
in und außer dem Hause
werden prompt u. sachgemäß
zu soliden Preisen ausgeführt

Piano-Fabrik

Hansa Fabrik u. Kontor
Langgasse 101

Ich bin verzogen nach Neugarten 22

Dr. Herrmann, Rechtsanwalt

bisher Neugarten 36. Telefon 3342. (5315)

Kleine Anzeigen

In unserer Zeitung sind
billig und erfolgreich.

Reichste Auswahl in

Gewerkschafts- und

Parteiliteratur

Jugendschriften

Unterhaltungslektüre

Nicht Vorhandenes wird um-
gehend besorgt durch unsere

Buchhandlungen

Am Spendhaus Nr. 6 - Paradiesgasse Nr. 32